

Satzung des Sportvereins (SV) Blau-Weiß Rühren

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Sportverein (SV) Blau-Weiß Rühren von 1920 e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der
Nr. 100302 eingetragen

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Rühren.

Der Verein wurde 1920 errichtet.

Der Verein führt die Farben Blau-Weiß.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell **neutral**.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung
und den Einzelentscheidungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von
Sportanlagen, sowie die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen
und Leistungen. Die Jugendarbeit ist ihm ein besonders Anliegen.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits-oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung, zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eingelegt werden.

Das Mitglied muss sich einer bestimmten Sparte anschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist dem Vorstand gemeldet sein.

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen. (Härtefallregelung)

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 gilt entsprechend.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sporteinrichtungen des Vereins im Rahmen der getroffenen Regelungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung bzw. Spartenordnungen einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Spartenversammlungen zu befolgen.
- b) Die Beiträge und sonstige Zahlungen zu entrichten.
- c) Die festgelegten Arbeitsleistungen bzw. Ausgleichszahlungen zu erbringen.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Änderungen vorbehalten.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die einzelnen Sparten können daneben zusätzliche Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Zahlungen erheben, die durch die jeweilige Spartenversammlung festgelegt werden müssen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Gesamtvorstand

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) 3. Vorsitzende
- d) Schriftführer
- e) Schatzmeister
- f) Den Spartenleitern
- g) Pressewart
- h) Jugendleiter

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Änderungen vorbehalten. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Gesamtvorstand - jedoch ohne die Spartenleiter - wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird im Versatz gewählt.

Die Spartenleiter gehören mit ihrer Wahl, durch die betreffende Spartenversammlung, kraft Amtes dem Gesamtvorstand an. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, einen kommissarischen Vertreter einzusetzen. Im Falle der Spartenleiter bedarf es jedoch der Zustimmung der betreffenden Spartenleitung.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dies gilt nicht bei der kommissarischen Vertretung.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

§ 11 Sparten

Die einzelnen Sparten arbeiten selbstständig im Rahmen des Vereinsganzen.

Der Gesamtvorstand kann insoweit Richtlinien erlassen.

Die Sparten sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung, eine eigene Spartenordnung zu geben bzw. Regelungen für die Sparte zu treffen. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

Die einzelnen Sparten sollen sich grundsätzlich selbst tragen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliedschaft

Jährlich ist im 1. Jahresquartal eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen; im Falle seiner Verhinderung hat die Einberufung der 2. Vorsitzende vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Sie muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich einzureichen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung vom 5. Teil der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Die Zweckänderung kann nur einstimmig in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig zur gemeinnützigen Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. März 2016 verabschiedet und ersetzt die Satzung vom 15. März 1980 mit der Satzungsänderung vom 22. Januar 1983 und 19. Januar 1985.